

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG;
hier:**

**Grundwasserentnahme der Fa. Kanzan Spezialpapiere GmbH in Düren zur
alternativen Betriebswasserversorgung aus Brunnen**

Die Fa. Kanzan Spezialpapiere GmbH, Nippesstr. 552349 Düren, hat bei der Bezirksregierung Köln gemäß den §§ 8 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) am 06.12.2023 die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung, geh. Erlaubnis oder Erlaubnis zur alternativen Entnahme von Grundwasser aus fünf Schachtbrunnen auf den Grundstücken Gemarkung Düren, Flur 65, Flurstück 86 und Flur 71, Flurstück 23 in einer Menge bis zu 300 m³/h, 7.200 m³/d, 200.000 m³/a zu Kühl- und Betriebswasserzwecken beantragt. Diese Grundwasserentnahme wird nur genutzt, wenn die eigentliche Betriebswasserentnahme aus der Rur nicht möglich ist.

Nach § 7 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Nr. 13.3.2. der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG - ist für eine Grundwasserförderung in einer jährlichen Menge von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Dabei ist aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage III des UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Die von mir nach § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführte Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind.

Die wesentlichen Gründe hierfür sind, dass bauliche Eingriffe an den bestehenden fünf Brunnenanlagen im Naturschutzgebiet bzw. FFH-Gebiet derzeit nicht erforderlich oder geplant sind, die Absenktrichter sich nicht großflächig ergeben und sich aufgrund der alternativen Nutzung nur temporär ausprägen. Entsprechend ist nicht zu erwarten, dass sich durch die Grundwasserförderung grundwasserbeeinflusste Biotope ändern oder die Gewässerfauna und Gewässerflora der Rur davon betroffen sein könnten.

Aus den oben genannten Gründen ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird diese Feststellung hiermit bekannt gemacht und ist nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Köln, den 09.01.2024

Im Auftrag
gez. Hülsen